

Aktenzeichen:
36 O 86/21 KfH



Landgericht Stuttgart

Beschluss

In dem Verfahren

Deutscher Konsumentenbund e.V., vertr.d.d. Vorstand Iwona Szczeblewski, Arheilger Weg
11, 64380 Roßdorf
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Getränkehandlung Klauß GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführer
Stuttgarter Str. 53, 71069 Sindelfingen
- Antragsgegnerin -

wegen Lebensmittelwerbung mit gesundheitsbezogenen Angaben (HCVO)

hat das Landgericht Stuttgart - 36. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Oechsner am 29.07.2021 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer (an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin zu vollziehenden) Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbraucherinnen/Verbrauchern

- a) gewerbs - oder geschäftsmäßig oder in sonstiger Weise im Rahmen regelmäßiger Tätigkeit bei dem Vertrieb von Lebensmitteln gesundheitsbezogene Angaben zu machen, ohne dass diese Angaben in die Listen nach Artikeln 13 und 14 HCVO aufgenommen wurden,

wenn dies geschieht wie am 15. 06. 2021 auf der Internetseite

<https://getranke-bestellen.klauss-und-klauss.de/> bei

- Ensinger Sport Still PET 11x 0,5 l, Artikelnummer OS058772

und/oder

- Ensinger Sport Still PET 9 x 1 l, Artikelnummer OS058732

und/oder

- Ensinger Sport Still N2 12 x 0,75 l, Artikelnummer OS057955

und/oder

- Wörsinger MineralbrunnenUrquelle 12 x 0,75 l, Artikelnummer OS057921

durch Verwendung der Angabe „bekömmlich“ oder „besonders bekömmlich“

und/oder

- b) gewerbs- oder geschäftsmäßig oder in sonstiger Weise im Rahmen regelmäßiger Tätigkeit bei dem Vertrieb von Lebensmitteln gesundheitsbezogene Angaben zu machen, sofern nicht die Kennzeichnung (oder falls diese Kennzeichnung fehlt, die Aufmachung) des Lebensmittels und die Lebensmittelwerbung folgende Informationen enthalten:

- einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen Ernährung und einer gesunden Lebensweise,

- Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die nötig sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen,

- gegebenenfalls einen Hinweis an solche Personen, die es vermeiden sollten, dieses Lebensmittel zu verzehren

und

- einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefahr darstellen könnten,

jeweils wenn die geschieht wie am 15. 06. 2021 auf der Internetseite

<https://getranke-bestellen.klauss-indklauss.de/> bei

- Ensinger Sport Still PET 11x0,5 l Artikelnummer OS058772
und/oder
- Ensinger Sport Still PET 9x1 l , Artikelnummer OS058732
und/oder
- Ensinger Sport Still N2 12 x0,75 l, Artikelnummer OS05795
und/oder
- Wörsinger Mineralbrunnen Urquelle 12 x0,75 l, Artikelnummer OS057921

durch Verwendung der Angabe „bekömmlich“ oder „besonders bekömmlich“.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 13.07.2021 und Anlagen GfP 2 und GfP 3.

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 13.07.2021 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Der Verfügungsanspruch folgt aus §§ 2, 3 UKlaG/§ 8 UWG i. V. m. 3, 3 a UWG, 10 Abs. 1, 2 HCVO (Health Claim - Verordnung). Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die zutreffenden Ausführungen auf Seite 5 ff. der Antragsschrift verwiesen (dort unter „B Anordnungsanspruch“).

Der Verfügungsgrund ergibt sich aus der gesetzlichen Vermutung in § 12 Abs. 1 UWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Vorsitzender Richter am Landgericht